

Vereinbarung über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft Kurzform: „UrologieBeirat“

zwischen dem

Berufsverband der Deutschen Urologen e.V. (BvDU)

Kantstr. 149 | 10623 Berlin

- nachfolgend auch „BvDU“ genannt -

im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung vertreten durch die

SgDU Servicegesellschaft der Deutschen Urologen mbH

Kantstr. 149 | 10623 Berlin

- nachfolgend auch „SgDU“ genannt -

und

Musterunternehmen

Musterstraße 1 | 0000 Musterstadt

- nachfolgend „Unternehmen der Gesundheitswirtschaft“ genannt -

Präambel

Der BvDU verfolgt gemeinsam mit den bezeichneten Unternehmen aus der Gesundheitswirtschaft das Ziel, fortlaufend die gesundheitspolitischen und versorgungspolitischen Entwicklungen in Deutschland und Europa sowohl in der gesetzlichen wie auch in der privaten Krankenversicherung zu beobachten und zu analysieren, um durch die Formulierung möglichst gemeinsamer Positionen diese Entwicklungen im Rahmen des demokratischen Meinungsbildungsprozesses zu kommentieren oder aber auch zu beeinflussen. Hierzu soll durch die Vereinbarungsbeteiligten eine Kooperationsgemeinschaft gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gebildet werden, die die Funktion und die Bezeichnung eines Industriebeirats in Bezug auf den BvDU haben soll. Dabei besteht der übereinstimmende Wille, dass die satzungsmäßigen Aufgaben des BvDU und von dessen Organen durch die Kooperationsgemeinschaft vollkommen unberührt bleiben. Die Aufgabe der Kooperationsgemeinschaft soll es in erster Linie sein, die gesundheits- und versorgungspolitischen Ziele gemäß dieser Vereinbarung zu fördern.

Mit dem organisatorischen, personellen und strategischen Management der laufenden Geschäfte dieser Kooperationsgemeinschaft wird durch den BvDU, auch im Namen aller weiteren Kooperationspartner, ausschließlich die wirtschaftliche Tochtergesellschaft des BvDU - die SgDU Servicegesellschaft der Deutschen Urologen mbH (SgDU) - beauftragt.

Hierzu wird im Einzelnen vereinbart:

§ 1

Gründung, Zweck und Aufgaben

1. Der BvDU und die Unternehmen der Gesundheitswirtschaft begründen gemeinsam eine ständige Kooperationsgemeinschaft auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Die Kooperationsgemeinschaft entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Unterzeichnung durch die Vereinbarungsparteien folgt.
2. Zweck der Kooperationsgemeinschaft ist die Beobachtung, Analyse und gegenseitige Beratung zu gesundheits- und versorgungspolitischen Entwicklungen in Deutschland.
3. Die Kooperationsgemeinschaft verwirklicht ihren Zweck in erster Linie mittels der Förderung der Durchführung von Veranstaltungen durch die SgDU mit jeweils gesundheits- und/oder versorgungspolitischen Schwerpunkt mit einem fachlichen Bezug zur urologischen Versorgung sowohl in der gesetzlichen wie auch in der privaten Krankenversicherung.

§ 2

Name

1. Die Kooperationsgemeinschaft führt für die Dauer ihres Bestehens die Bezeichnung

Kooperationsgemeinschaft Urologie
des Berufsverbandes der Deutschen Urologen | kurz: „UrologieBeirat“
2. Die Mitglieder sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Kooperationsgemeinschaft, längstens für die Dauer, wie die Kooperationsgemeinschaft, ohne durch den BvDU gekündigt worden zu sein, besteht, berechtigt, auf ihre Mitgliedschaft unter der Bezeichnung

Mitglied in der Kooperationsgemeinschaft Urologie mit dem
Berufsverband der Deutschen Urologen e.V. | kurz: „Urologiebeirat“

hinzuweisen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Kooperationsgemeinschaft kann werden
 - a) jedes Unternehmen der Gesundheitswirtschaft mit Bezug zur Urologie und Bezug zur Gesundheitsversorgung; es wird das Ziel verfolgt, dass Unternehmen aus den Bereichen Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel und Medizintechnikindustrie nach ihrer Anzahl gleichmäßig in der Kooperationsgemeinschaft vertreten sind; die Unternehmen dürfen miteinander in Konkurrenz stehen;
 - b) jede medizinische oder wissenschaftliche Fachgesellschaft mit Bezug zur Urologie und der Gesundheitsversorgung.

2. Die Mitglieder beachten die für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich branchenüblichen Verhaltensstandards, wie z. B. der FSA-Kodex für die Arzneimittelindustrie.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus, dass ein beitretendes Unternehmen/eine beitretende Fachgesellschaft gegenüber dem Präsidium des BvDU in Abstimmung mit der Kooperationsgemeinschaft schriftlich erklärt, die Bedingungen dieser Vereinbarung ab Beitritt zur Kooperationsgemeinschaft anzuerkennen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Erfüllung der Voraussetzung gemäß Abs. 1 das Präsidium des BvDU in Abstimmung mit dem Sprechergremium (§ 7) auf der Grundlage eines gemäß § 8 zu fassenden Beschlusses.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Konto

1. Außer dem BvDU zahlt jedes Mitglied binnen eines Monats gerechnet ab dem Datum der Entscheidung über die Aufnahme in die Kooperationsgemeinschaft einen jährlichen Betrag von 5.000,00 € auf das in Abs. 4 bezeichnete Konto zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Der Betrag gemäß Abs. 1 wird in dem auf den Erwerb der Mitgliedschaft folgenden Kalenderjahr und fortlaufend für weitere Kalenderjahre jeweils aufgrund einer von der SgDU erstellten Beitragsrechnung zum Ende des jeweiligen Monats Januar zur Zahlung fällig.
3. Der Beitrag gemäß Abs. 1 wird jährlich überprüft und durch Beschluss der Kooperationsgemeinschaft gegebenenfalls angepasst. Die jeweilige Anpassung wird für das auf die Anpassung folgende Kalenderjahr wirksam.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich auf folgendes Konto der SgDU bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank eingezahlt:

Bank	Deutsche Apotheker- und Ärztebank
IBAN:	DE80 3006 0601 0103 9231 60
BIC:	DAAEDEDXXX
Kontoinhaber:	SgDU Servicegesellschaft der Deutschen Urologen mbH

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Laufzeit beginnt mit der Unterschrift des Vertrages. Eine Kündigung ist bis sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres möglich.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Das kündigende Mitglied scheidet aus der Kooperationsgemeinschaft aus. Diese wird von ihren übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
4. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden dessen Rechte aufgrund dieser Vereinbarung. Eine Erstattung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Jegliche Abfindungsansprüche sind mit Rücksicht darauf, dass die Kooperationsgemeinschaft ausschließlich ideelle Zielsetzungen auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik verfolgt, ausgeschlossen.
5. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen wird die Kooperationsgemeinschaft aufgelöst, soweit die Kündigung durch den BvDU erfolgt. In diesem Fall ist das vom BvDU benannte Mitglied des Sprechergremiums Abwickler der Kooperationsgemeinschaft mit der Maßgabe, dass etwa von ihr eingegangene Verbindlichkeiten aus dem vorhandenen Vermögen der Kooperationsgemeinschaft zu befriedigen und das danach verbleibende Barvermögen in dem Verhältnis unter den Mitgliedern der Kooperationsgemeinschaft aufzuteilen ist, in welchem sie jeweils Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 geleistet haben. Nach Verteilung des Vermögens ist die Kooperationsgemeinschaft voll beendet.

§ 7 Sprecher

1. Die Kooperationsgemeinschaft hat ein dreiköpfiges Sprechergremium. Dieses besteht aus einem Präsidiumsmitglied des BvDU, welches vom BvDU benannt wird, und aus zwei von den Mitgliedern der Kooperationsgemeinschaft gewählten Vertretern von Unternehmen der Gesundheitswirtschaft.
2. Benennung bzw. Wahl erfolgen jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Wahl wird nach den Regeln dieser Vereinbarung über die Beschlussfassung durchgeführt (§ 8).
3. Das Sprechergremium führt die Geschäfte der Kooperationsgemeinschaft. Es ist nicht berechtigt, die Kooperationsgemeinschaft nach außen zu vertreten.
4. Das Sprechergremium ist berechtigt, die Verwaltung der Beiträge zu prüfen.

§ 8 Beschlussfassung

1. Die Kooperationsgemeinschaft trifft ihre Entscheidungen durch Abfassung von Beschlüssen.
2. Die Beschlussfassung kann schriftlich oder in Textform (E-Mail, Computerfax - § 126b BGB) auf Vorschlag des Sprechergremiums oder eines Zehntels der Mitglieder erfolgen. Zur Gewährleistung reibungsloser Beschlussfassung unterhält die Kooperationsgemeinschaft eine Internetpräsenz, über welche die Durchführung und Bekanntgabe von Beschlüssen erfolgt.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, entscheidet die Kooperationsgemeinschaft mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen.
4. Einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Stimmen bedürfen folgende Beschlussgegenstände, gerichtet auf Änderung der vorliegenden Vereinbarung sowie auf den Bestand der Kooperationsgemeinschaft:
 - a) Veränderung der Sprecher-/Geschäftsführungsregelungen gemäß § 7
 - b) Anpassung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 5

Alle übrigen Beschlussgegenstände, die auf Änderung der Kooperationsvereinbarung gerichtet sind, bedürfen einstimmiger Beschlussfassung.

§ 9 Sonstiges

1. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung tritt, die dem, was die Parteien wirtschaftlich und rechtlich beabsichtigt haben, am nächsten kommt.

Berlin, den

Musterstadt, den

Für den BvDU und die SgDU:

Für das Musterunternehmen:

Dr. Axel Schroeder
BvDU-Präsident

Vertreter 1
Funktion

Dr. Roland Zielke
SgDU-Geschäftsführer

Vertreter 2
Funktion